

Fernwärmeversorgungsvertrag

zwischen

Kundenname
Anwesen: Adresse Anschluss
Anschrift Kunde
PLZ Stadt

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und den

Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen, KU
Adlerstraße 25
82467 Garmisch-Partenkirchen

- nachstehend „Gemeindewerke“ genannt -

- gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeindewerke liefern Fernwärme zur Raumheizung und Brauchwasserbereitung für das Anwesen **Straße und Hausnummer** in Garmisch-Partenkirchen.
- (2) Der Kunde bestellt eine Wärmeleistung von **40 kW**. Sie kann in der Anmeldung zur Errichtung des Fernwärmeanschlusses (Anlage 8.4 zu den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), vgl. auch § 4 Abs. 1) noch modifiziert werden; die Kosten für den Hausanschluss bleiben davon unberührt. Die Übergabestelle ergibt sich aus Anlage 3.
- (3) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB festgelegt, die als Anlage 4 Vertragsbestandteil sind.

§ 2 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Von den Gemeindewerken wird entsprechend dem Wärmebedarf Heizwasser zwischen **70°C** und maximal **100°C** geliefert. Die Temperatur des Rücklaufwassers auf der Sekundärseite darf beim Verlassen der Verbrauchieranlage **60 °C** nicht überschreiten. Die entsprechenden Regelorgane sind vom Kunden in seiner Anlage entsprechend der Forderung der Gemeindewerke einzubauen.
- (2) Das Heizwasser ist Eigentum der Gemeindewerke und darf nicht entnommen werden. Die Kosten, die durch Wasserverluste innerhalb der Kundenanlage verursacht werden, sind vom Kunden zu tragen.
- (3) Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der Gemeindewerke.
- (4) Verlangt der Kunde eine höhere als die ursprünglich bereitgestellte Wärmeleistung, so werden die Gemeindewerke die höhere Leistung bereitstellen, sofern sie dazu in der Lage sind und hierüber eine gesonderte Vereinbarung über Preise und Bedingungen getroffen wird.
- (5) Die Gemeindewerke räumen dem Kunden die Möglichkeit ein, im Rahmen des § 3 AVBFernwärmeV eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung vorzunehmen. Die Änderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden. Sie setzt insbesondere voraus, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einhält. Die angepasste Leistung wird ab dem Tag der Leistungsanpassung für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, den Gemeindewerken unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreisentgelts erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreisentgelts zur Folge hat, unaufgefordert, schriftlich mitzuteilen.
- (7) Setzt die Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung eine Veränderung des Hausanschlusses voraus, ist vom Kunden gegebenenfalls ein weiterer Hausanschlusskostenbeitrag zu den zum Zeitpunkt der Leistungsänderung gültigen Beträgen zu entrichten.
- (8) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind den Gemeindewerken rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen. Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärmegewinnung, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den Gemeindewerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Hausanschlusskosten

- (1) Der Kunde erstattet den Gemeindewerken gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses. Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden auf **>XX.XXX<** Euro geschätzt, diese Schätzung beinhaltet die Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses sowie der Übergabestation. Vom Kunden zu erstatten sind die tatsächlich angefallenen und gegenüber dem Kunden ausgewiesenen Kosten. Absatz 2 bleibt unberührt. Für Standardhausanschlüsse können die Kosten pauschal berechnet werden.
- (2) Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse (z.B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, erstattet der Kunde den Gemeindewerken die dadurch anfallenden Mehrkosten.
- (3) Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag dient der Deckung der Hausanschlusskosten, ausgehend vom Wärmeverteilungsnetz bis zur Übergabestelle. Hausanschluss, Übergabestation und Übergabestelle samt Eigentumsgrenzen sind in Anlage 4 schematisch dargestellt. Die Absperrvorrichtung selbst zählt bereits zur Kundenanlage.

- (4) Der Kunde erstattet den Gemeindewerken die Kosten gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Der Kunde erstattet den Gemeindewerken die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (6) Nach der Inbetriebnahme gem. § 4 Abs. 2 werden die Gemeindewerke Förderungen für die Hausanschlussleitung beantragen, dem Kunden werden diese nach Erhalt des Zulassungsbescheides (abzgl. anteiliger Prüfgebühr/Gebühr BAFA) erstattet.

§ 4 Herstellung, Inbetriebnahme, Leitungsrecht, Beginn und Laufzeit

- (1) Mit der Herstellung des Hausanschlusses kann begonnen werden, sofern die Anmeldung zur Errichtung des Fernwärme-Hausanschlusses den Gemeindewerken zugegangen ist (Nr. 1.3 TAB i. V. m. Anlage 8.4 TAB) und die Hauptleitung verlegt ist bzw. zeitgleich verlegt wird.
- (2) Die Inbetriebnahme erfolgt nach Herstellung des Hausanschlusses und Erfüllung der TAB auf Antrag des Kunden (Nr. 1.3 TAB i. V. m. Anlage 8.5 TAB), frühestens aber nach Inbetriebnahme der Hauptleitung.
- (3) Vertragsbeginn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Hausanschlusses, spätestens jedoch sechs Monate, nachdem die Hausanschlussleitung hergestellt und die Hauptleitung in Betrieb ist. Bei bereits vorhandenem Anschluss ist Vertragsbeginn der erste Tag des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalendermonats.
- (4) Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Vertragsbeginn (d.h. 5 Jahre zuzüglich des angebrochenen ersten Kalenderjahres). Er verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- (5) Die Gemeindewerke sind jederzeit berechtigt die Bestellung eines beschränkt dinglichen Nutzungsrechtes bezüglich der Errichtung und des Betriebs von Fernwärmeleitungen vom Kunden in grundbuchtauglicher Form zu verlangen, sofern dieser Eigentümer des Anwesens ist. Der Kunde verpflichtet sich diesem Verlangen nachzukommen, sofern es ihm zumutbar ist.

§ 5 Preise und Abrechnung

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis, Arbeitspreis und Verrechnungspreis zusammen und ist in den Preisbestimmungen (Anlage 1) geregelt. Das jeweilige Preisblatt wird daraus abgeleitet (aktuelles Beispiel in Anlage 2). Die vorbehaltlose Zahlung der Rechnung gilt dem Grund und der Höhe nach als Anerkenntnis des Kunden über Richtigkeit und Angemessenheit des Preisblatts.
- (2) Der Grundpreis wird ab Vertragsbeginn fällig.
- (3) Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- (4) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird in der Regel monatlich abgerechnet. Die Gemeindewerke sind berechtigt, von einer monatlichen auf eine viertel- bzw. jährliche Abrechnung überzugehen (Abrechnungszeitraum). Sie berechnen dann Abschlagszahlungen, die sich an der Höhe des zu erwartenden Rechnungsbetrages orientieren.
- (5) Zahlungen des Kunden werden auf die jeweils älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen. Bei der Zahlung ist die Kundennummer anzugeben, da die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann.
- (6) Zu den in diesem Vertrag genannten Preisen, Kosten und Abgaben ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Gemeindewerke weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber den Gemeindewerken aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die Gemeindewerke und ihre Erfüllungsgehilfen – soweit rechtlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Änderung der Preisänderungsklausel und der Rahmenbedingungen

- (1) Ändern sich wesentliche Grundlagen der Preisänderungsklausel (insbesondere die Art der eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt), so haben die Gemeindewerke die Preisänderungsklausel unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an die geänderten Verhältnisse anzupassen.
- (2) Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, eingeführt, geändert oder erstmals für die örtliche Wärmeversorgung kostenwirksam werden (z.B. Erwerb von CO₂-Zertifikaten), so sind die Gemeindewerke berechtigt und verpflichtet, Preise und Preisformel entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- (4) Sofern die Gemeindewerke zeitweise auf die Weitergabe öffentlich-rechtlicher Abgaben/Steuern/hoheitlicher Belastungen verzichten, können sie diese mit Wirkung für die Zukunft später an den Kunden weitergeben (nicht jedoch rückwirkend).

§ 8 Fälligkeit der Rechnung

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Gemeindewerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde nach den allgemeinen Vorschriften schadenersatzpflichtig. § 33 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Zum Verzugsschaden gehören auch Verwaltungskosten der Gemeindewerke in angemessenem Umfang, etwa für weitere Mahnschreiben oder für die Einziehung des Betrages durch einen Beauftragten. Diese Kosten können die Gemeindewerke auch pauschal berechnen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige zulässige und angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden in Kenntnis der Unwirksamkeit nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten. Im Übrigen kann jede Partei eine ausdrückliche Neufestlegung der unwirksamen Bestimmung verlangen.
- (2) Die Gemeindewerke schließen den Fernwärmevertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes oder des Rechtes ist der Veräußerer gemäß § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen. Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (3) Der Kunde wird dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindewerke gemäß § 16 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinem Grundstück gestatten. Ist es dazu notwendig, die Räume eines Dritten zu betreten, so wird er den Gemeindewerken hierzu die Möglichkeit verschaffen. In begründeten Ausnahmefällen kann die vorherige Benachrichtigung des Kunden entfallen.
- (4) Eine Versicherung, wonach ein Mieter oder ein Pächter die Regulierung der Wärmekosten übernimmt, befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber den Gemeindewerken.

- (5) Tritt an Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken abzuschließen, insbesondere Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (7) Für die Anlage 6 übernehmen die Gemeindewerke keine Gewähr.
- (8) Die Gemeindewerke beteiligen sich in Angelegenheiten der Fernwärmeversorgung nicht an Schlichtungsverfahren für Verbraucher.
- (9) Die Gemeindewerke erheben, speichern und verarbeiten personenbezogene Daten nur, soweit dies zum Vollzug dieses Vertrages notwendig ist. Verantwortlicher: Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, KU, Adlerstr. 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Telefon: 08821/753-0, E-Mail: info@gw-gap.de, Datenschutzbeauftragter an gleicher Adresse erreichbar unter Tel.: 08821/753-6234, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@gw-gap.de. Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden der GWGAP kann unter www.gw-gap.de/Datenschutz/Kunde.de eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz der Gemeindewerke in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.
- (10) Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV), die insoweit einen Bestandteil des Vertrages bildet (Anlage 5).

Anlagen:

- Preisbestimmungen „Erdgas“ (Anlage 1)
- Beispiel für Preisblatt „Erdgas“ (Anlage 2)
- Skizze zur Übergabestelle (Anlage 3)
- Technische Anschlussbedingungen (Anlage 4)
- AVBFernwärmeV (Anlage 5)
- Kostenvergleich gemäß Mietrecht (Anlage 6)
- Widerrufsbelehrung (Anlage 7)
- Datenschutzerklärung (Anlage 8)

Garmisch-Partenkirchen, _____

Ort: _____

Gemeindewerke
Garmisch-Partenkirchen
- Kommunalunternehmen -

Datum: _____

i.A. Vorname Name
Funktion

i.A. Vorname Name
Funktion

Kunde _____
Unterschrift